

Hinweise zu den Einzelheiten des Vorschlags und der Einreichung gemäß Gesetz Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsgesetzbuch (im Folgenden „VGB“ genannt)

Zum Gemeindeamt Kynšperk nad Ohří:

- Sie Vorschläge und Eingaben einreichen, durch die Sie Ihre Rechte und rechtlich geschützten Interessen wahren wollen,
- Sie eine Beschwerde gegen unangemessenes Verhalten von Amtsträgern oder gegen das Vorgehen einer Verwaltungsbehörde einreichen,

d.h. es handelt sich um eine Eingabe im Sinne der Bestimmungen des § 37 VGB, eine Initiative im Sinne der Bestimmungen des § 42 VGB oder eine Beschwerde im Sinne der Bestimmungen des § 175 VGB, **lesen Sie die folgenden Anweisungen sorgfältig durch.**

Bitte beachten Sie, dass gemäß Gesetz Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsgesetzbuch (im Folgenden „VGB“ genannt) die folgenden Einreichungsanforderungen festgelegt sind:

Die Einreichung muss Folgendes enthalten:

- wer sie herstellt,
- um welche Sache es geht
- was vorgeschlagen wird.

Die natürliche Person gibt in der Einreichung an:

- Vorname,
- Nachname,
- Geburtsdatum,
- ständiger Wohnsitz oder eine andere Lieferadresse gemäß § 19 Abs. 4 VGB.

In einer Anmeldung im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit muss eine natürliche Person Folgendes angeben:

- Vorname und Nachname,
- ggf. eine Änderung zur Unterscheidung der Person des Unternehmers oder der Art des mit dieser Person verbundenen Unternehmens oder der Art des von ihm betriebenen Unternehmens,
- Persönliche Identifikationsnummer und Adresse, die im Handelsregister oder anderen gesetzlich geregelten Aufzeichnungen als Geschäftssitz eingetragen ist, oder eine andere Lieferadresse.

Die juristische Person muss in der Einreichung Folgendes angeben:

- Ihr Name oder Firmenname
- persönliche Identifikationsnummer oder ähnliche Daten
- Adresse des eingetragenen Firmensitzes oder eine andere Lieferadresse.

Die Einreichung muss die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde, an die sie gerichtet ist, weitere gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen und die Unterschrift der Person enthalten, die sie einreicht.

Die Abgabe kann schriftlich oder mündlich im Protokoll oder in elektronischer Form erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass die Einreichung innerhalb von 5 Tagen bestätigt oder in der im ersten Satz genannten Weise ergänzt wird, ist dies auch mit anderen technischen Mitteln, insbesondere über ein öffentliches Datennetz ohne Verwendung einer Signatur, möglich.

In elektronischer Form eingereichte Einreichungen werden nur mit einer anerkannten elektronischen Signatur ordnungsgemäß signiert. Ohne elektronische Signatur (z. B. bei Übermittlung per E-Mail) muss die Einreichung innerhalb von 5 Tagen um den ordnungsgemäßen Einreichungsweg (schriftlich, mündlich im Protokoll, elektronisch mit verifizierter elektronischer Signatur oder Datenbox) ergänzt werden.

Das Verfahren wird in tschechischer Sprache geführt und die Dokumente werden in tschechischer Sprache verfasst. Verfahrensbeteiligte können in slowakischer Sprache auftreten und Dokumente einreichen. In einer Fremdsprache verfasste Urkunden sind vom Verfahrensbeteiligten im Original und gleichzeitig in einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die tschechische Sprache einzureichen. Wer erklärt, die Sprache, in der das Verfahren geführt wird, nicht zu beherrschen, hat Anspruch auf einen im Dolmetscherverzeichnis eingetragenen Dolmetscher, den er auf eigene Kosten beschafft.

Ein Bürger der Tschechischen Republik, der einer nationalen Minderheit angehört und traditionell und langfristig auf dem Gebiet der Tschechischen Republik lebt, hat das Recht, vor einer Verwaltungsbehörde in der Sprache seiner nationalen Minderheit Anträge zu stellen und zu handeln.

Bitte beachten Sie, dass Einreichungen, die nicht den Anforderungen der Verwaltungsordnung entsprechen und nicht in der vorgeschriebenen Weise bestätigt oder innerhalb einer Frist von 5 Tagen ergänzt werden, nicht berücksichtigt werden.